

## PROTOKOLL DER GEMEINDERATSSITZUNG VOM 21. FEBRUAR 2022

Der Bürgermeister eröffnet die Sitzung um 20.00 Uhr.

Anwesend :

- Luc FRANK - *Bürgermeister und Vorsitzender*
- Nadine ROTHEUDT, Marc LANGOHR, Björn KLINKENBERG, Mirko BRAEM und Iris LAMPERTZ - *Schöffen*
- Marcel STROUGMAYER, Jean OHN, Max MUNNIX, Sandy NYSSSEN, Marcel HENN, Monique EMONTS-POHL, Ilona WETZELS, Ilona RENIER, Raymond LENAERTS, Alain KLINKENBERG, Willy THYSSEN, Rainer HINTEMANN, Mike FRANSSSEN, Bruno KRICKEL und Alain SCHMETS, *Gemeinderatsmitglieder*
- Yves KEVER – dt. *Generaldirektor*

## TAGESORDNUNG

### Öffentliche Sitzung

- 1) Ratifizierung der Polizeiverfügung des Bürgermeisters
- 2) Genehmigung des Protokolls der Ratssitzung vom 17.01.2022
- 3) Mitteilungen
- 4) Fragen an das Gemeindegremium
- 5) Festlegung der Gemeindesteuern und Gebühren des Dienstes Zivilangelegenheiten für die Rechnungsjahre 2022 bis 2026
- 6) Festlegung der Gemeindesteuer auf Campings für die Rechnungsjahre 2022 bis 2026 einschließlich
- 7) Festlegung der Gemeindesteuer auf Ferienwohnungen für die Rechnungsjahre 2022 bis 2026 einschließlich
- 8) Verkauf eines Geländestreifens gelegen Aachener Straße in Hergenrath an Anwohner - Prinzipbeschluss
- 9) Ankauf von Maschinen und Ausrüstungsmaterial für den Wege-, Gebäude-, Grün- und Wasserdienst – Genehmigung der Ankäufe – Wahl der Vergabeart – Festlegung der Vertragsbedingungen
- 10) Asphaltierung eines Teilstücks der Straße Roter Pfuhl – Genehmigung der Arbeiten – Wahl der Vergabeart und Festlegung der Vertragsbedingungen
- 11) Rückbau und Neubau einer Passerelle über der GÖHL (Mühle in Hergenrath) infolge der Flutkatastrophe vom JULI 2021 – Genehmigung des Sonderlastenheftes – Wahl der Vergabeart und Festlegung der Vertragsbedingungen
- 12) Ertüchtigung einer Passerelle über dem TÜLJEBACH (Casinostraße in Neu-Moresnet) infolge der Flutkatastrophe vom JULI 2021 – Genehmigung des Sonderlastenheftes – Wahl der Vergabeart und Festlegung der Vertragsbedingungen
- 13) Neuverlegung der Wasserleitung und Erneuerung der Gehwege in den Straßen Schampelheide und Buschstraße – Genehmigung des Sonderlastenheftes – Wahl der Vergabeart und Festlegung der Vertragsbedingungen
- 14) „Betreutes Wohnen am Kirchplatz“ – Genehmigung des Vorprojekts (Skizze) und Genehmigung des Memorandum of Understanding (MoU)
- 15) Abänderung des Verwaltungs- und Besoldungsstatuts – Schaffung einer Stelle als „Verwaltungsdirektor“
- 16) Anpassung des Stellenplans - Schaffung einer Stelle als „Verwaltungsdirektor“
- 17) Vergabe einer Stelle als Verwaltungsdirektor (Gehaltstabelle A.5.) bei der Gemeinde Kelmis durch Beförderung

## ÖFFENTLICHE SITZUNG

### **Punkt 1 der Tagesordnung : Ratifizierung der Polizeiverfügung des Bürgermeisters**

Der Gemeinderat ratifiziert die Polizeiverfügung des Bürgermeisters, wonach die Gemeinderatssitzung vom 21.02.2022 aufgrund der Einschränkungen zur Eindämmung der Corona-Pandemie im Festsaal der Patronage stattfindet mit Echtzeitübertragung (Live-Streaming) des öffentlichen Teils der Sitzung.

---

*Es wird eine Schweigeminute für den am 21.02.2022 verstorbenen Herrn Egide SEBASTIAN eingelegt. Der Vorsitzende verliest ein Kondolenzschreiben, welches den Werdegang des Gemeinderatsmitglieds, des Schöffen und der Privatperson Egide SEBASTIAN widerspiegelt.*

---

### **Punkt 2 der Tagesordnung : Genehmigung des Protokolls der Gemeinderatssitzung vom 17.01.2022**

In Anwendung von Artikel 24 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018 und der Artikel 50 bis 53 der genehmigten Geschäftsordnung des Gemeinderates, wird das Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 17.01.2022 als genehmigt betrachtet, da während der Sitzung keinerlei Bemerkungen oder Beanstandungen über die Abfassung desselben geäußert worden sind.

### **Punkt 3 der Tagesordnung : Mitteilungen**

Der Vorsitzende macht dem Gemeinderat nachstehende Mitteilungen:

- Mit Schreiben vom 14.01.2022 teilt Herr Ministerpräsident O.PAASCH der Gemeinde Kelmis mit, dass die Aufenthaltssteuer, die Steuer auf Banken, die Friedhofsgebühren, die Steuer auf Kanalanschlüsse, die Steuer auf Zweitwohnungen, die Gebühren Kirmesstände, die Müllsteuern, die Zuschlagsteuer auf das Einkommen und die Zuschlagsteuer auf den Immobilienvorabzug Wirkung haben.
- Der Gouverneur der Provinz Lüttich billigt am 20.01.2022 den Beschluss des Gemeinderates vom 20.12.2021 zur Festlegung der kommunalen Dotation 2022 an die Hilfeleistungszone der DG.
- Der Gouverneur der Provinz Lüttich billigt am 20.01.2022 den Beschluss des Gemeinderates vom 20.12.2021 zur Festlegung der kommunalen Dotation 2022 an die Polizeizone Weser-Göhl.
- Der Ministerielle Erlass Nr. 4263/EX/IX/B/I vom 25.01.2022 setzt den Beschluss des Gemeinderates vom 25.10.2021 zur Festlegung einer Steuer auf Ferienwohnungen aus.

- Der Ministerielle Erlass Nr. 4264/EX/IX/B/I vom 27.01.2022 setzt den Beschluss des Gemeinderates vom 25.10.2021 zur Festlegung einer Steuer auf Campingplätze aus.
- Der Ministerielle Erlass Nr. 4265/EX/IX/B/I vom 27.01.2022 setzt den Beschluss des Gemeinderates vom 25.10.2021 zur Festlegung der Steuern und Gebühren des Dienstes für Zivilangelegenheiten aus.
- Der Ministerielle Erlass Nr. 4291/EX/IX/B/I vom 27.01.2022 verweigert die Billigung des Haushaltsplans der Evangelischen Kirchenfabrik Eupen – Neu-Moresnet für das Rechnungsjahr 2022.
- Der Ministerielle Erlass Nr. 4332/EX/IX/B/I vom 02.02.2022 billigt – nach Korrektur - den Haushaltsplan 2022 der Gemeinde Kelmis.

*Ratsmitglied J.OHN möchte hierzu eine Frage stellen.*

*Der Vorsitzende verweist aber darauf, dass es sich um Mitteilungen handelt und dass Fragen im nächsten Tagesordnungspunkt behandelt werden.*

#### Punkt 4 der Tagesordnung : Fragen an das Gemeindegremium

In Anwendung der Bestimmungen des Artikels 19 des Gemeindegemeinschaftsbeschlusses vom 23. April 2018 und der Geschäftsordnung des Gemeinderates wurden schriftliche Fragen an das Gemeindegremium durch nachstehende Ratsmitglieder fristgerecht eingereicht, in der Sitzung vorgetragen und von den Mitgliedern des Gremiums wie folgt beantwortet:

- 1) Ratsmitglied R.LENAERTS an den Vorsitzenden zum Thema „starke Regenfälle Anfang Februar“:

**Am Sonntag, den 6. Februar gab es intensive Regenfälle in unserer Gegend . Die Wasserspiegel der Göhl stieg in kurzer Zeit um ca. 2m.**

**Einige Anwohner der Siedlung Flof, im Bereich der Nummer 55, gerieten in Panik, da sie nach dem Juli-Flochwasser erst seit wieder einigen Monaten in ihre gefluteten Fläuser zurückgekommen waren.**

**Am 8. Februar schrieben 3 Anwohner eine Mail an den Gemeinderat. Wir haben sie daraufhin am 10. Februar besucht und uns die Lage angesehen.**

**Es liegt auf der Hand , dass Kelmis nicht die erste Priorität bei der Beseitigung der Folgen der Juli-Flutkatastrophe hat, aber für die bessere Kommunikation zwischen Gemeinde und Bevölkerung möchte die ECOLO Fraktion dazu folgende Fragen stellen**

**:**

**> die zuständige Wasserbehörde hatte ja schonmal nach dem Juli-Hochwasser interveniert. Weitere Maßnahmen müssen noch ergriffen werden.**

**Das Gefühl der Ohnmacht bleibt erhalten.**

**Kann die Gemeinde den Betroffenen mitteilen wann und welcher Form es weitergeht ?**

**> direkt an der Brücke Göhl / Lütticherstr. steht ein Pegelmessgerät. Wer hat Zugriff auf die Daten und kann man diese Daten zur Analyse der langfristigen Veränderungen der Göhl nutzen ?**

**> Welche Maßnahmen können die Betroffenen zum Eigenschutz beim nächsten Starkregenalarm ergreifen ?**

Antworten:

Es gibt 2 Messstationen auf der Göhl, eine in Kelmis und eine in Sippenaeken. Diese messen die Durchflussmengen und die Pegelstände, diese Werte dienen dazu die Hochwasser-Warnstufen zu ermitteln. Die Station in Kelmis wird durch die Direction

générale opérationnelle de la mobilité et des voies hydrauliques betrieben, die in Sippenaeken durch die Direction der nicht schiffbaren Wasserläufe.

Zu den Daten der Station Kelmis am besagten 06.02:

Durchflussmenge um 5H: 0,98 m<sup>3</sup>/s – Pegel um 5H: 0,38 m

Durchflussmenge um 23H: 21,83 m<sup>3</sup>/s – Pegel um 23H: 1,87 m

Der Pegelwert am 15. Juli 2021 lag bei 2,29 m, die Durchflussmenge bei 33,17 m<sup>3</sup>/s.

Die Daten sind über mehrere Jahre abrufbar, die effektiven Daten, die uns aber beschäftigen sollen und werden sind die des Klimawandels, insbesondere die Niederschlagsmengen, die hier durch die Einzugsgebiete des Lontzenerbachs, des Tüljebachs, des Grünstraßerbachs und der Göhl in letztere abgeleitet werden. Der Zusammenfluss der Wasserläufe auf Höhe der Rochuskapelle stellt hier die unumgängliche Ursache der Problematik dar.

Zu den Bewirtschaftern des Wasserlaufs. Dieser hatte nach dem Treffen im Januar in der darauffolgenden Woche unmittelbar die dringendste Maßnahme umgesetzt, sprich die Reparatur der Uferwand im Bereich zwischen Haus Hof 69 und Hof 63.

Am 7.02 wurde der Bewirtschafter über den Planungsstand der weiteren beim Januartreffen in Betracht gezogenen Arbeiten befragt: Die Antwort lautet, man werde sehr zeitnah die Planung mit den weiteren betroffenen Behörden (Naturschutz, Fischerei,...) erörtern.

Zu den selbst zu unternehmenden Maßnahmen.

Im Bereich des Grünstraßerbachs wurde den Anwohnern geraten Spundsysteme in ihren Maueröffnungen vorzusehen, die diese zeitweilig verschließen und so ein Eindringen des überlaufenden Wasserlaufs verhindern, verzögern kann. Ein Anwohner ist dabei dies konsequent umzusetzen.

Einem weiteren Anwohner wurde geraten zeitweilige Wasserschutzwände vorzusehen. Er hat dies am 06.02 ebenfalls konsequent umgesetzt.

Den Anliegern der Göhl wurde zu gleichen Maßnahmen geraten, insofern der Bewirtschafter des Wasserlaufs von einer effektiven Verlängerung der Ufermauern im Bereich Hof absehen sollte. Beim Haus Hof 69 ist eine Erhöhung der bestehenden Wand denkbar, Haus Hof 63 ist durch eine Ufermauer geschützt, bei den Häusern 61 und 55 ist das vorsehen einer zeitweiligen Spundwand ebenfalls denkbar. Wenn das Wasser allerdings, wie im Juli 2022 geschehen, so hoch steigt, dass es über die bestehenden Ufermauern fließt, nutzen diese Wände nicht viel, da das Wasser dann auch von vorne einfließt. Also zusätzlich Spundwandssysteme in allen ebenerdigen Maueröffnungen vorsehen, die dann bei Bedarf eingesetzt werden können.

Für Mauerarbeiten sind ggfs. Städtebaugenehmigungen und Domanialgenehmigungen der Bewirtschafter der Wasserläufe erforderlich. Diese müssen konsequent durchdacht sein, da sie sonst die Gefahrenlage noch erhöhen könnten.

Auf Nachfrage des Ratsmitglieds R.LENAERTS warum das Wasser diesmal wieder so nah an die Häuser kam und dies wahrscheinlich auf den angespülten Dreck zurückzuführen sei, der das Wasser schneller steigen ließ und ob man für Arbeiten nicht Genehmigungen benötige, antwortet der Vorsitzende, dass man nicht für besagte Arbeiten zuständig sei, dass der Bewirtschafter sich die Genehmigungen selbst erteilen müsse und dass man in der Nähe von Wasser immer einem erhöhten Risiko für Überschwemmungen ausgesetzt sei.

- 2) Ratsmitglied R.HINTEMANN an den Vorsitzenden zum Thema Projekt „Zukunft und Tradition des Glückspiels“:

*Die Frage wird zurückgezogen, da die Bedingungen zum Verkauf der BPost-Läden abgeändert worden sind und in Kelmis erst mal kein Glücksspiel angesiedelt werden kann.*

- 3) Ratsmitglied R.HINTEMANN an den Schöffen B.KLINKENBERG zum Thema „Nutzung Kelmiser Wasser“:

**Im Oktober 2020 brachte die ECOLO Fraktion eine Resolution im Gemeinderat ein.**

**Zur Erinnerung : es ging um die Nutzung des Kelmiser Wassers als Trinkwasser in der Gemeinde und dessen offensive Bewerbung.**

**Da man wegen Corona keine Flöflichkeitsbesuche mehr in der Verwaltung / Bauhof macht, ist uns noch kein Wasserspender ins Auge gefallen .**

**Dazu haben wir eine Nachfrage : wer oder was hält die Umsetzung des Projektes auf ??**

Antworten:

*Die interne Arbeitsgruppe hat alle relevanten Informationen zu dem Projekt zusammengetragen und es wurden Preise eingeholt, um das Gemeindehaus mit Wasserspendern auszustatten. Standorte wurden geplant und auf Machbarkeit geprüft. Diese Standorte sahen aber keine Wasseranschlüsse vor. Hier hätten Leitungen verlegt werden müssen, die man beim Umbau dann wieder entfernt hätte. Folglich müssen die Umbauarbeiten zuerst realisiert werden, bevor die Standorte dann definiert und die Spender anschließend installiert werden. Hiermit verspricht man sich unnötige Zusatzkosten zu verhindern.*

Daraufhin werden die verschiedenen Standorte der bereits existierenden Wasserspender näher erläutert.

- 4) Ratsmitglied J.OHN an den Vorsitzenden zum Thema „Coaching“:

**In der Gemeinderatssitzung vom 17.01.22, erhielt ich als Antwort auf meiner Frage, ob das Coaching Team-Rheinland nicht mehr aktiv sei, dass dieses Team nur noch mit dem Direktionsrat kommuniziert.**

**Da der Direktionsrat in Kelmis immer mehr Einfluss in der Gemeindeverwaltung hat, und dieser ihre Arbeitsweise von einer Firma beigebracht bekommt, die ihren Sitz in Deutschland hat, ergibt sich hier folgende Frage:**

**Wie ist dies mit dem Gemeindedekret der DG zu vereinbaren, das auf Basis von belgischen Gesetzen aufgebaut ist!**

Antworten:

Für uns ist klar, dass es keine Unvereinbarkeit gibt, da der Wettbewerb europäisch geregelt wird. Zudem sind wir auf eine Empfehlung hin dazu gelangt mit Team Rheinland zusammen zu arbeiten, da Herr Mertens bereits im Vorfeld mit der Deutschsprachigen Gemeinschaft zusammenarbeitete. Er arbeitet auch mit der Ecolo-Fraktion zusammen und war zudem schon vorher für die Gemeinde Kelmis tätig, bezüglich der Gemeindeschule Hergenrath.

Da wir nicht sicher sind die Frage richtig verstanden zu haben wird zudem folgende Gegenfrage gestellt: Ist Team Rheinland in der Lage, die Direktoren juristisch zu beraten? Dies sei natürlich nicht der Fall, denn es geht um Management und Führungsberatung.

<p style="text-align: center;"><b>Punkt 5 der Tagesordnung : Festlegung der Gemeindesteuern und Gebühren des Dienstes Zivilangelegenheiten für die Rechnungsjahre 2022 bis 2026 * Artikel 04000/36104</b></p>
---

**DER GEMEINDERAT,**

Gesehen den Gemeinderatsbeschluss vom 21.10.2019 betreffend die Festlegung der Gemeindesteuern und Gebühren des Einwohnermelde- und

Standesamtes für die Rechnungsjahre 2020 bis 2025, der am 03.12.2019 von der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft genehmigt worden ist;

In Anbetracht, dass die Aufsichtsbehörde den Gemeinderatsbeschluss vom 25.10.2021 wegen zweier Fehler im Betrag für die Neubeantragung der PUK-Nummer und für die elektronische Ausländerkarte im Eilverfahren „sehr dringend“ durch Erlass 4265/EX/IX/B/I vom 27.01.2022 ausgesetzt hat ausgesetzt hat;

In Anbetracht, dass vorliegende Steuern und Gebühren das Ziel verfolgen, sowohl der Gemeinde die Finanzmittel zu beschaffen, um ihre Aufgaben auszuüben und ihre gewünschte Politik zu führen, als auch ihr finanzielles Gleichgewicht zu sichern;

Aufgrund des Artikels 35 Gemeindedekretes;

Nach Durchsicht der Gesetzgebung über die Festlegung und die Eintreibung der Provinzial- und Gemeindesteuern;

Nach Durchsicht der „Allgemeinen Steuerordnung“ der Gemeinde;

Aufgrund des Dekretes des Parlaments der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebiets;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Begutachtung der angepassten Steuerverordnung durch die Finanzkommission;

#### **BESCHLIESST EINSTIMMIG:**

##### Artikel 1

Ab dem 01.01.2022 bis zum 31.12.2026 wird zu Gunsten der Gemeinde eine Steuer auf das Ausstellen von Verwaltungsdokumenten erhoben.

##### Artikel 2

Die Steuer wird durch die Person geschuldet, der das Dokument auf ihren Antrag oder von Amts wegen ausgestellt wird.

##### Artikel 3

Der Betrag der Steuer wird wie folgt festgelegt:

##### **a) Personalausweise für Belgier oder Ausländer**

- 15,00 € für eine belgische eID
- 15,00 € für eine belgische eID im Eilverfahren „dringend“
- 15,00 € für eine belgische eID im Eilverfahren „sehr dringend“
- 15,00 € für eine elektronische Ausländerkarte
- 15,00 € für eine elektronische Ausländerkarte im Eilverfahren „dringend“
- 15,00 € für eine elektronische Ausländerkarte im Eilverfahren „sehr dringend“
- 7,50 € für eine Neubeantragung der PUK-Nummer;
- 2,50 € für eine Kids iD;

##### **b) Aufenthaltstitel für Ausländer**

- 7,50 € pro Immatrikulationsbescheinigung

##### **c) Hochzeiten**

- 40,00 € als Bearbeitungsgebühr pro Hochzeit.

##### **d) Sonstige Dokumente, Zugangscodes oder Bescheinigungen jeder Art, Auszüge, Abschriften, Unterschrifts- und Abschriftsbeglaubigungen**

1) *stempelpflichtige Dokumente, allgemein :*

- 5,00 € für jede Ausfertigung
- 5,00 € pro schriftliche Auskunftsanfragen
- 10,00 € für eine Hygiene- und Moralitätsbescheinigung für Schankwirtschaften

2) *Beglaubigungen von Unterschriften und Abschriften :*

- 2,00 € pro Beglaubigung einer Abschrift

- 5,00 € für die Beglaubigung einer Unterschrift (die Erlaubnis für die Teilnahme an Ausflügen/Schneeklassen sowie die Reiseerlaubnis für Minderjährige sind steuerfrei)

### 3) Reisepässe :

- 17,50 € für jeden neuen Reisepass eines Erwachsenen (Reisepässe, die für Kinder unter 18 Jahren ausgestellt werden, sind steuerfrei)
- 22,00 € bei Anwendung des Dringlichkeitsverfahrens

### 4) Führerscheine :

- 12,50 € pro Ausstellung

### 5) Standesamtsurkunden

- 10,00 € pro Urkunde

### 6) Fotokopien

- 0,25 € pro einseitiger A4 Schwarzweißkopie
- 0,50 € pro einseitiger A4 Buntkopie
- 0,50 € pro einseitiger A3 Schwarzweißkopie
- 1,00 € pro einseitiger A3 Buntkopie

### 7) Beantragung von Zugangscodes („TOKEN“)

- 5,00 € pro Beantragung

### **e) Zur Verfügungsstellung von Personal für verwaltungstechnische Dienstleistungen, welche nicht in den Zuständigkeitsbereich des Dienstes Zivilangelegenheiten fallen**

- 30,00 € pro Dienstleistung

### **f) Beantragung einer Vornamensänderung**

- Die Gebühr für die Beantragung einer Vornamensänderungen auf 140 € festzulegen;
- Eine Ermäßigung der vorgenannten Steuer auf 49 € für Personen vorzusehen, deren Vornamen:
  - lächerlich oder anstößig ist (an sich, in Verbindung mit dem Namen oder weil er veraltet ist),
  - einen fremden Klang hat,
  - verwirrend ist,
  - nur durch einen Bindestrich oder ein Zeichen, das seine Aussprache ändert, abgeändert wird,
  - lediglich abgekürzt wird.
- Gemäß Artikel 3, §2 Absatz 4 des Gesetzes vom 15. Mai 1987 den Betrag der Steuer für die Beantragung einer Vornamensänderungen von Personen, die im Innersten fest und unumstößlich davon überzeugt sind, dem anderen als dem in der Geburtsurkunde angegebenen Geschlecht anzugehören, und die die entsprechende Geschlechterrolle angenommen haben, auf 10% der Steuer für die Beantragung einer Vornamensänderungen festzulegen, d.h. 14 €.
- Ausländische Staatsbürger, welche die belgische Staatsangehörigkeit beantragt haben und ohne Vornamen sind, werden von der Gebühr befreit.

### Artikel 4

Die Steuer wird bei der Aushändigung des Dokumentes erhoben.

### Artikel 5

Die Verwaltungsdokumente sind von der Steuer befreit, wenn sie benötigt werden im Rahmen:

- der Studienbörsen;
- der Suche nach einer Arbeitsstelle;
- der Ablegung einer Prüfung;

- der Einschreibung als Wohnungssuchender bei einer von der Regionalen Wohnungsbaugesellschaft für Wallonien anerkannten Gesellschaft;
- der Gewährung von Umzugs-, Einzugs- und Mietbeihilfen;
- der Urkunden, welche die Gemeindeverwaltung aufgrund eines Gesetzes oder einer Königlichen Verordnung oder irgend einer Verordnung der Behörde kostenlos auszustellen hat;
- der für bedürftige Personen ausgestellten Urkunden. Die Bedürftigkeit wird durch jeden Beweisbeleg festgestellt;
- der Genehmigungen bezüglich religiöser, laizistischer oder politischer Veranstaltungen;
- der Genehmigungen bezüglich Tätigkeiten, die als solche bereits zu Gunsten der Gemeinde steuer- oder gebührenpflichtig sind;
- der den Versicherungsgesellschaften mitgeteilten Urkunden oder Auskünfte hinsichtlich des in Sachen auf der öffentlichen Straße ereigneten Unfälle;
- des Ausstellens von Dokumenten für die Gerichtsbehörden, für die öffentlichen Verwaltungen und gleichgestellten Einrichtungen und gemeinnützigen Anstalten;

#### Artikel 6

Unbeschadet der Bestimmungen des Artikels 3 c) ist die Steuer nicht anwendbar auf die Ausstellung von Dokumenten, die auf Grund eines Gesetzes, einer Königlichen Verordnung oder einer Verordnung der Behörde bereits zu Gunsten der Gemeinde steuer- oder gebührenpflichtig sind.

Es wird jedoch eine Ausnahme für die Gebühren gemacht, die den Gemeinden bei der Ausstellung von Reisepässen von Amts wegen zustehen, wie diese im Artikel 5 des Tarifs für Kanzlei- und Konsulargebühren vorgesehen sind und innerhalb des Königreichs erhoben werden.

#### Artikel 7

Es handelt sich um eine Barsteuer ohne vorherige Erklärung; somit unterliegt gegenwärtige Steuerordnung Titel II der „Allgemeinen Steuerordnung“ der Gemeinde.

#### Artikel 8

Gegenwärtiger Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft im Rahmen der allgemeinen Verwaltungsaufsicht übermittelt.

**Punkt 6 der Tagesordnung : Festlegung der Gemeindesteuer auf Campings für die Rechnungsjahre 2022 bis einschließlich 2026 (Artikel 04000/36427)**

#### **DER GEMEINDERAT,**

Aufgrund des Dekretes des Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebiets;

Auf Grund der Artikel 35 und 174 § 21 des Gemeindedekretes;

In Anbetracht, dass vorliegende Steuer das Ziel verfolgt, sowohl der Gemeinde die Finanzmittel zu beschaffen, um ihre Aufgaben auszuüben und ihre gewünschte Politik zu führen, als auch ihr finanzielles Gleichgewicht zu sichern;

In Anbetracht seines Beschlusses vom 24.10.2016 gutgeheißen durch die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft am 25.11.2016 mit welchem für die Rechnungsjahre 2017 bis 2021 eine Gemeindesteuer auf Campings festgelegt worden ist;

Aufgrund der Tatsache, dass die Aufsichtsbehörde den Gemeinderatsbeschluss vom 25.10.2021 am 27.01.2022 durch Erlass 4264/EX/IX/B/I ausgesetzt hat;



Auf Grund der finanziellen Lage der Gemeinde;  
Nach Durchsicht der „Allgemeinen Steuerordnung“ der Gemeinde;  
Auf Vorschlag des Kollegiums sowie nach Beratung in der Finanzkommission vom 14.02.2022;

**BESCHLIESST EINSTIMMIG:**

Artikel 1

Ab dem 01.01.2022 und für eine Dauer von fünf Jahren (31.12.2026) wird zu Gunsten der Gemeinde eine jährliche Steuer auf Camping erhoben. Der Begriff „Camping“ ist so zu verstehen, wie er in der diesbezüglichen Gesetzgebung definiert ist (Dekret der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 23.01.2017 zur Förderung des Tourismus sowie dessen Ausführungserlass vom 19. Oktober 2017).

Sind von dieser Steuer ausgeschlossen, alle Gelände, die der Polizeiverordnung vom 26.06.2006 der Gemeinde Kelmis über Ferienlager unterliegen.

Artikel 2

Der Steuersatz wird auf 50,00 € pro Standort, der für das Aufstellen der im Artikel 1 des oben erwähnten Dekretes vom 23.01.2017 aufgezählten Unterkünfte reserviert ist, festgesetzt.

Artikel 3

Die Steuer wird vom Eigentümer des Campinggeländes geschuldet.

Artikel 4

Die Anzahl Standplätze, die der Besteuerung unterliegen, ist diejenige, wie sie aus der Genehmigung hervorgeht. Sollte diese Genehmigung im Laufe des Steuerjahres abgeändert werden, so wird die höchste Anzahl der Standplätze der Besteuerung unterworfen.

Werden im Laufe des Jahres ungenehmigte Standplätze oder Campinggelände, die einer Campinggenehmigung bedürfen, seitens der Polizei oder anderer befugter Beamten festgestellt, werden diese Plätze mit dem vollen Steuersatz in die Heberolle aufgenommen.

Artikel 5

Es handelt sich um eine Heberollensteuer ohne vorherige Erklärung. Somit unterliegt gegenwärtige Steuerordnung Titel IV der „Allgemeinen Steuerordnung“ der Gemeinde.

Artikel 6

Gegenwärtiger Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft im Rahmen der allgemeinen Verwaltungsaufsicht übermittelt.

**Punkt 7 der Tagesordnung : Festlegung der Gemeinde auf Ferienwohnungen die Rechnungsjahre 2022 bis einschließlich 2026 (Artikel 04000/36708)**

**DER GEMEINDERAT,**

Aufgrund des Dekretes des Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebiets;

Auf Grund der Artikel 35 und 174 § 21 des Gemeindedekretes;

In Anbetracht, dass vorliegende Steuer das Ziel verfolgt, sowohl der Gemeinde die Finanzmittel zu beschaffen, um ihre Aufgaben auszuüben und ihre gewünschte Politik zu führen, als auch ihr finanzielles Gleichgewicht zu sichern;

In Anbetracht seines Beschlusses vom 24.10.2016 gutgeheißen durch die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft am 25.11.2016 mit welchem für die

Rechnungsjahre 2017 bis 2021 einer Gemeindesteuer auf Ferienwohnungen festgelegt worden ist;

Auf Grund der finanziellen Lage der Gemeinde;

Nach Durchsicht der „Allgemeinen Steuerordnung“ der Gemeinde;

Auf Vorschlag des Kollegiums sowie nach Beratung in der Finanzkommission;

**BESCHLIESST EINSTIMMIG:**

Artikel 1

Ab dem 01.01.2022 und für eine Dauer von fünf Jahren (31.12.2026) wird zu Gunsten der Gemeinde eine jährliche Steuer auf Ferienwohnungen, gelegen auf dem Gebiet der Gemeinde Kelmis, ob in der Katastermutterrolle eingetragen oder nicht, erhoben.

Der Begriff „Ferienwohnung“ ist so zu verstehen, wie er im Artikel „D.IV.45 Absätze 1 und 2 des Gesetzbuches über die räumliche Entwicklung“ definiert wird: „Unter Feriendorf ist ein gruppiertes Gefüge von mindestens fünfzehn ortsfesten Wohnungen zu verstehen, das durch eine einzige natürliche oder juristische, privat- oder öffentlich-rechtliche Person erbaut wird und der Förderung des Erholungsurlaubs dienen soll.

Unter Wochenendwohnpark ist eine Gruppe von Parzellen im Rahmen einer Verstädterungsgenehmigung zu verstehen, die für die Aufnahme von Wochenendhäusern bestimmt ist. Unter Wochenendhaus ist ein Bau mit einer Bruttogeschossfläche von weniger als sechzig m<sup>2</sup> zu verstehen“

Sind von dieser Steuer ausgeschlossen:

- Campinggelände;
- Zweitwohnungen;
- Ferienwohnungen, die als Hauptwohnsitz dienen (Einschreibung in das Bevölkerungs-, Fremdenregister oder Warteregister);
- Andere Übernachtungsmöglichkeiten von Personen welche nicht in den Bevölkerungs-, Fremden- oder Warteregister eingetragen sind.

Artikel 2

Der Steuersatz wird auf 50,00 € je Ferienwohnung festgelegt. Stichdatum ist der 1. Januar des betreffenden Steuerjahres.

Artikel 3

Die Steuer wird vom Eigentümer der Ferienwohnung geschuldet.

Artikel 4

Es handelt sich um eine Heberollensteuer ohne vorherige Erklärung. Somit unterliegt gegenwärtige Steuerordnung Titel IV der „Allgemeinen Steuerordnung“ der Gemeinde.

Artikel 5

Gegenwärtiger Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft im Rahmen der allgemeinen Verwaltungsaufsicht übermittelt.

**Punkt 8 der Tagesordnung: Verkauf eines Geländestreifens gelegen Aachener Straße in Hergenrath an Anwohner - Prinzipbeschluss**

**DER GEMEINDERAT,**

Aufgrund von Artikel 35 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

In Erwägung, dass die Gemeinde Kelmis auf Anfrage von Anwohnern den Verkauf eines Geländestreifens aus dem Gemeindeeigentum gelegen Aachener

Straße in Hergenrath, nicht katastriert, an der Parzelle Flur D/Nr. 80/D tw. an Frau Justine ROTHEUDT und Herrn Cédric KEVER ins Auge fasst, dessen Eigentum direkt an das Gemeindeeigentum angrenzt;

In Anbetracht des provisorischen Vermessungsplanes des Bauamtes, wonach die Gemeinde diesen Geländestreifen mit einer Gesamtfläche von ca. 39 m<sup>2</sup> an Frau Justine ROTHEUDT und Herrn Cédric KEVER, wohnhaft Aachener Str. 33 in Hergenrath verkaufen möchte;

In Anbetracht des Schreibens des Immobilienerwerbskomitees vom 02.03.2021, wonach der Wert der Immobilie auf 120,00 €/m<sup>2</sup> eingeschätzt wird zuzüglich Vermessungs- und Beurkundungskosten;

In Anbetracht des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 14.01.2021, woraus hervorgeht, dass man sich prinzipiell für die Veräußerung des Teilgrundstücks an Frau ROTHEUDT und Herrn KEVER ausspricht;

In Anbetracht des Verkaufsversprechens vom 27.01.2022;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Kenntnisnahme der Erläuterungen des Vorsitzenden;

**BESCHLIESST EINSTIMMIG:**

Artikel 1

Den Verkauf des Geländestreifens aus dem Gemeindeeigentum gelegen Aachener Straße in Hergenrath, nicht katastriert, an der Parzelle Flur D/Nr. 80/D tw., an Frau Justine ROTHEUDT und Herrn Cédric KEVER, wohnhaft Aachener Straße 33 in Hergenrath, zum Preis von 120,00 €/m<sup>2</sup> prinzipiell zu genehmigen; der endgültige Verkauf erfolgt auf Vorlage des Vermessungsplanes;

Artikel 2

Das Gemeindegremium mit der Umsetzung des gegenwärtigen Beschlusses zu beauftragen.

**Punkt 9 der Tagesordnung:**

**Ankauf von Maschinen und Ausrüstungsmaterial für den Wege-, Gebäude-, Grün- und Wasserdienst der Gemeinde – Genehmigung der Ankäufe – Wahl der Vergabeart und Festlegung der Vertragsbedingungen**

**DER GEMEINDERAT,**

Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge in seiner aktuell geltenden Fassung;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen in seiner aktuell geltenden Fassung;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen in seiner aktuell geltenden Fassung;

Aufgrund von Artikel 151, § 1 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, wonach der Gemeinderat das Verfahren für die Vergabeart von öffentlichen Aufträgen wählt und deren Bedingungen festlegt;

Aufgrund des Rundschreibens der Frau Gemeinschaftsministerin I. Weykmans vom 24.04.2017 über die Befugnisverteilung im Rahmen der Vergabe öffentlicher Aufträge;

In Anbetracht seines Beschlusses vom 28.01.2019 über die Befugnisverteilung im Rahmen der Vergabe öffentlicher Aufträge;

In Erwägung, dass die Gemeinde Kelmis den Ankauf von folgenden Maschinen und Ausrüstungsmaterial für die technischen Dienste der Gemeinde zu folgenden Schätzpreisen (inkl. MwSt.) plant :

<b>Beschreibung der Maschinen/des Materials</b>	<b>Kostenschätzung (inkl. MwSt.)</b>
<b>WEGE-, GEBÄUDE- und GRÜNDIENST</b>	
<b>HHA 42102/74451</b>	
<b>Ersetzen des alten Rüttelstampfers</b>	
<b>Schwenkaufhängung für die drei Frontbesen der neuen Kehrmachine</b> (diese, um die Kehrbreite von 2,30m auf 2,60m zu erhöhen und mehr Flexibilität zu erhalten. Beim Ankauf der Kehrmachine konnte dies nicht berücksichtigt werden, da der Neupreis keinesfalls mehr mit der ursprünglichen Schätzung übereinstimmte)	
Gesamtkosten:	10.000,00 €
<b>HHA 42101/74451</b>	
<b>Mulchwerk für den Iseko Mähtraktor</b> (somit könnten beide Mähtraktoren mulchen)	
Gesamtkosten:	6.000,00 €
<b>WASSERDIENST</b>	
<b>HHA 87402/74451</b>	
<b>Ersetzen des Gewindeschneiders</b> (½ Zoll bis 2 Zoll) (das aktuelle Gerät ist nicht mehr in der Lage, die Kraft für das Zuschneiden von größeren Gewinden aufzubringen)	
Gesamtkosten	5.000,00 €
<b>HHA 87400/72453</b>	
<b>Elektromaterial Pumpstation Roter Pfuhl</b>	
Gesamtkosten	4.500,00 €

In Erwägung, dass die Kredite zur Finanzierung dieser Ausgaben im außerordentlichen Haushaltsplan 2022 (Artikel 42102/74451, 42101/74451, 87402/74451 und 87400/72453) vorgesehen sind;

In Erwägung, dass kein Sonderlastenheft für die in Frage stehenden Lieferaufträge erforderlich ist, da der Schätzpreis der einzelnen Ankäufe den Betrag von 30.000,00 € (ohne MwSt.) nicht übersteigt;

In Erwägung, dass der Lieferauftrag im Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung vergeben werden soll;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums, wie auch nach Kenntnisnahme der Erläuterungen des Schöffen B. KLINKENBERG;

**BESCHLIESST EINSTIMMIG:**

Artikel 1

Den Ankauf der nachstehenden Maschinen und des Ausrüstungsmaterials für die technischen Dienste zu genehmigen:

<b>Beschreibung der Maschinen/des Materials</b>	<b>Kostenschätzung (inkl. MwSt.)</b>
<b>WEGE-, GEBÄUDE- und GRÜNDIENST</b>	
<b>HHA 42102/74451</b>	
<b>Ersetzen des alten Rüttelstampfers</b>	
<b>Schwenkaufhängung für die drei Frontbesen der neuen Kehrmachine</b> (diese, um die Kehrbreite von 2,30m auf 2,60m zu erhöhen und mehr Flexibilität zu erhalten. Beim Ankauf der Kehrmachine konnte dies nicht berücksichtigt werden, da der Neupreis keinesfalls mehr mit	

<i>der ursprünglichen Schätzung übereinstimmte)</i>	
Gesamtkosten:	10.000,00 €
<b>HHA 42101/74451</b>	
<b>Mulchwerk für den Iseko Mähtraktor</b> (somit könnten beide Mähtraktoren mulchen)	
Gesamtkosten:	6.000,00 €
<b>WASSERDIENST</b>	
<b>HHA 87402/74451</b>	
<b>Ersetzen des Gewindeschneiders</b> (½ Zoll bis 2 Zoll) (das aktuelle Gerät ist nicht mehr in der Lage, die Kraft für das Zuschneiden von größeren Gewinden aufzubringen)	
Gesamtkosten	5.000,00 €
<b>HHA 87400/72453</b>	
<b>Elektrometrial Pumpstation Roter Pfuhl</b>	
Gesamtkosten	4.500,00 €

## Artikel 2

Die in Frage stehenden Lieferaufträge in Anwendung der Bestimmungen des o.e. Gesetzes im Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung zu vergeben;

## Artikel 3

Die in Frage stehenden Lieferaufträge über die Artikel 42102/74451, 42101/74451, 87402/74451 und 87400/72453 des außerordentlichen Haushaltsplanes 2022 der Gemeinde zu finanzieren.

**Punkt 10 der Tagesordnung:  
Asphaltierung eines Teilstücks der Straße Roter Pfuhl – Genehmigung der Arbeiten – Wahl der Vergabeart und Festlegung der Vertragsbedingungen**

### **DER GEMEINDERAT,**

Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge in seiner aktuell geltenden Fassung;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen in seiner aktuell geltenden Fassung;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen in seiner aktuell geltenden Fassung;

Aufgrund von Artikel 151, § 1 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, wonach der Gemeinderat das Verfahren für die Vergabeart von öffentlichen Aufträgen wählt und deren Bedingungen festlegt;

Aufgrund des Rundschreibens der Frau Gemeinschaftsministerin I. Weykmans vom 24.04.2017 über die Befugnisverteilung im Rahmen der Vergabe öffentlicher Aufträge;

In Anbetracht seines Beschlusses vom 28.01.2019 über die Befugnisverteilung im Rahmen der Vergabe öffentlicher Aufträge;

In Anbetracht der Tatsache, dass einige Anwohner der Straße Roter Pfuhl mit der Anfrage an den zuständigen Schöffen für das Wegewesen herangetreten sind, ein Teilstück dieser Straße Roter Pfuhl durch die Gemeinde zu asphaltieren;

Gesehen, dass eine Aufstellung der geschätzten Kosten, erstellt durch den gemeindeeigenen technischen Dienst, für die Durchführung dieser Arbeiten vorliegt und sich diese Kosten auf 15.443,23 € (inkl. MwSt.) belaufen und die Gemeinde Kelmis diese Arbeiten zu obenstehendem Schätzpreis plant;

In Erwägung, dass somit der geschätzte Betrag von 30.000,00 € (ohne MwSt.) nicht überstiegen wird, kein Sonderlastenheft für den in Frage stehenden Arbeitsauftrag erforderlich ist und der Auftrag auf einfache Rechnung im Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung vergeben werden sollte;

In Erwägung, dass die Bestreitung dieser Ausgaben im über den Artikel 42100/73160 des außerordentlichen Haushaltsplans 2022 der Gemeinde erfolgen könnte;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums, wie auch nach Kenntnisnahme der Erläuterungen des Schöffen B. KLINKENBERG;

**BESCHLIESST EINSTIMMIG:**

Artikel 1

Die Arbeiten zur Asphaltierung eines Teilstücks der Straße Roter Pfuhl zur obenstehenden Kostenschätzung in Höhe von 15.443,23 € (inkl. MwSt.) zu genehmigen;

Artikel 2

Den in Frage stehenden Arbeitsauftrag in Anwendung der Bestimmungen des o.e. Gesetzes im Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung zu vergeben;

Artikel 3

Die Investition über Artikel 42100/73160 des außerordentlichen Haushaltsplanes 2022 der Gemeinde zu finanzieren.

**Punkt 11 der Tagesordnung:**

**Rückbau und Neubau einer Passerelle über der GÖHL (Mühle in Hergenrath) infolge der Flutkatastrophe vom JULI 2021 – Genehmigung des Sonderlastenheftes – Wahl der Vergabeart und Festlegung der Vertragsbedingungen**

**DER GEMEINDERAT,**

Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge in seiner aktuell geltenden Fassung;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen in seiner aktuell geltenden Fassung;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen in seiner aktuell geltenden Fassung;

Aufgrund von Artikel 151, § 1 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, wonach der Gemeinderat das Verfahren für die Vergabeart von öffentlichen Aufträgen wählt und deren Bedingungen festlegt;

Aufgrund des Rundschreibens der Frau Gemeinschaftsministerin I. Weykmans vom 24.04.2017 über die Befugnisverteilung im Rahmen der Vergabe öffentlicher Aufträge;

In Anbetracht seines Beschlusses vom 28.01.2019 über die Befugnisverteilung im Rahmen der Vergabe öffentlicher Aufträge;

Gesehen seinen Beschluss vom 25.10.2021, mit welchem der Vergabe eines Dienstleistungsauftrages und Bezeichnung eines Projektautors bzgl. der Planung, Leitung und Aufsicht im Hinblick auf die Instandsetzungsarbeiten der Brücke über der GÖHL (Mühle in Hergenrath) zugestimmt wurde;

In Anbetracht, dass es sich um notwendige Arbeiten handelt, die ausgeführt werden müssen, um die, infolge der Flutkatastrophe im Juli 2021 entstandenen

erheblichen Schäden an verschiedenen Infrastrukturen auf dem Gebiet der Gemeinde Kelmis, zu beheben;

Gesehen das, im Hinblick auf die umfangreichen Instandsetzungsarbeiten bzw. Sanierung an der Brücke über der GÖHL (Mühle in Hergenrath), durch den Projektautor Palotas, Reichelt & Partner GmbH erstellte Sonderlastenheft inklusive Leistungsverzeichnis und Kostenschätzung dieser Arbeiten in Höhe von 165.504,22 € (inkl. MwSt.) oder 137.780,35 € (ohne MwSt.);

In Erwägung, dass der Auftrag im Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung vergeben werden soll, da der gesetzlich festgelegte Schwellenwert von 140.000,00 € (ohne MwSt.) nicht überschritten wird;

In Erwägung, dass die Kredite zur Bestreitung dieser Ausgaben bereits im außerordentlichen Haushaltsplan 2021 über den Artikel 42100/73260 vorgesehen wurden;

In Erwägung, dass die Deutschsprachige Gemeinschaft der Gemeinde Kelmis bereits eine Flutkatastrophenhilfe zwecks Deckung der Sanierungskosten zugesagt hat;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums, wie auch nach Kenntnisnahme der Erläuterungen des Vorsitzenden;

**BESCHLIESST EINSTIMMIG:**

Artikel 1

Das vom Projektautor erstellte Sonderlastenheft für die Ausführung der Arbeiten zum Rückbau und Neubau einer Passerelle über der GÖHL – Mühle in Hergenrath, inklusive Kostenschätzung in Höhe von 165.504,22 € (inkl. MwSt.) oder 137.780,35 € (ohne MwSt.) zu genehmigen;

Artikel 2

Den in Frage stehenden Arbeitsauftrag in Anwendung der Bestimmungen des o.e. Gesetzes im Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung zu vergeben;

Artikel 3

Die Investition über Artikel 42100/73260 des außerordentlichen Haushaltsplanes 2021 der Gemeinde zu finanzieren.

**Punkt 12 der Tagesordnung:**

**Ertüchtigung einer Passerelle über dem TULJEBACH (Casinostraße in Neu-Moresnet) infolge der Flutkatastrophe vom JULI 2021 – Genehmigung des Sonderlastenheftes – Wahl der Vergabeart und Festlegung der Vertragsbedingungen**

**DER GEMEINDERAT,**

Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge in seiner aktuell geltenden Fassung;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen in seiner aktuell geltenden Fassung;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen in seiner aktuell geltenden Fassung;

Aufgrund von Artikel 151, § 1 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, wonach der Gemeinderat das Verfahren für die Vergabeart von öffentlichen Aufträgen wählt und deren Bedingungen festlegt;

Aufgrund des Rundschreibens der Frau Gemeinschaftsministerin

I. Weykmans vom 24.04.2017 über die Befugnisverteilung im Rahmen der Vergabe öffentlicher Aufträge;

In Anbetracht seines Beschlusses vom 28.01.2019 über die Befugnisverteilung im Rahmen der Vergabe öffentlicher Aufträge;

Gesehen seinen Beschluss vom 25.10.2021, mit welchem der Vergabe eines Dienstleistungsauftrages und Bezeichnung eines Projektautors bzgl. der Planung, Leitung und Aufsicht im Hinblick auf die Instandsetzungsarbeiten der Brücke über dem TÜLJEBACH (Casinostraße in Neu-Moresnet) zugestimmt wurde;

In Anbetracht, dass es sich um notwendige Arbeiten handelt, die ausgeführt werden müssen, um die, infolge der Flutkatastrophe im Juli 2021 entstandenen erheblichen Schäden an verschiedenen Infrastrukturen auf dem Gebiet der Gemeinde Kelmis, zu beheben;

Gesehen das, im Hinblick auf die umfangreichen Instandsetzungsarbeiten bzw. Sanierung an der Brücke über dem TÜLJEBACH (Casinostraße in Neu-Moresnet), durch den Projektautor Palotas, Reichelt & Partner GmbH erstellte Sonderlastenheft inklusive Leistungsverzeichnis und Kostenschätzung dieser Arbeiten in Höhe von 65.279,76 € (inkl. MwSt.) oder 53.950,22 € (ohne MwSt.);

In Erwägung, dass der Auftrag im Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung vergeben werden soll, da der gesetzlich festgelegte Schwellenwert von 140.000,00 € (ohne MwSt.) nicht überschritten wird;

In Erwägung, dass die Kredite zur Bestreitung dieser Ausgaben bereits im außerordentlichen Haushaltsplan 2021 über den Artikel 42100/73260 vorgesehen wurden;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums, wie auch nach Kenntnisnahme der Erläuterungen des Schöffen B. KLINKENBERG;

**BESCHLIESST EINSTIMMIG:**

Artikel 1

Das vom Projektautor erstellte Sonderlastenheft für die Ausführung der Arbeiten zur Ertüchtigung einer Passerelle über dem TÜLJEBACH – Casinostraße in Neu-Moresnet, inklusive Kostenschätzung in Höhe von 65.279,76 € (inkl. MwSt.) oder 53.950,22 € (ohne MwSt.) zu genehmigen;

Artikel 2

Den in Frage stehenden Arbeitsauftrag in Anwendung der Bestimmungen des o.e. Gesetzes im Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung zu vergeben;

Artikel 3

Die Investition über Artikel 42100/73260 des außerordentlichen Haushaltsplanes 2021 der Gemeinde zu finanzieren.

**Punkt 13 der Tagesordnung:**

**Neuverlegung der Wasserleitung und Erneuerung der Gehwege in den Straßen Schampelheide und Buschstraße – Genehmigung des Sonderlastenheftes – Wahl der Vergabearart und Festlegung der Vertragsbedingungen**

**DER GEMEINDERAT,**

Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge in seiner aktuell geltenden Fassung;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und



Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen in seiner aktuell geltenden Fassung;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen in seiner aktuell geltenden Fassung;

Aufgrund von Artikel 151, § 1 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, wonach der Gemeinderat das Verfahren für die Vergabeart von öffentlichen Aufträgen wählt und deren Bedingungen festlegt;

Aufgrund des Rundschreibens der Frau Gemeinschaftsministerin I. Weykmans vom 24.04.2017 über die Befugnisverteilung im Rahmen der Vergabe öffentlicher Aufträge;

In Anbetracht seines Beschlusses vom 28.01.2019 über die Befugnisverteilung im Rahmen der Vergabe öffentlicher Aufträge;

Gesehen seinen Beschluss vom 24.08.2020, mit welchem der Honorarvertrag bzgl. der Planung, Leitung und Aufsicht im Hinblick auf die Arbeiten zur Erneuerung der Wasserleitung in den Straßen Schampelheide und Buschstraße genehmigt wurde;

Gesehen das durch den Projektautor Studienbüro Berg erstellte Sonderlastenheft inklusive Leistungsverzeichnis und Kostenschätzung dieser Arbeiten zu einem Gesamtbetrag in Höhe von 577.936,18 € (inkl. MwSt.), wobei für

- (1) Wasserleitung samt Material 317.460,17 €,
- (2) Erneuerung der Fahrbahn und Gehwege 187.941,81 €,
- (3) Honorare 32.534,20 € und
- (4) Revision 40.000 €

Vorgesehen wurden.

In Erwägung, dass die Kredite zur Finanzierung dieser Ausgaben im außerordentlichen Haushaltsplan 2022 der Gemeinde über die Artikel 87401/73560 (1) und Artikel 42100/73160 (2, 3 u. 4) vorgesehen sind;

In Erwägung, dass der Auftrag im Verhandlungsverfahren mit vorheriger Bekanntmachung vergeben werden soll, da der gesetzlich festgelegte Schwellenwert von 140.000,00 € (ohne MwSt.) überschritten wird;

In Erwägung, dass die Arbeiten innerhalb des Ausschusses für den Bauhof (Wege/Kanal/Wasser) erläutert worden sind;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums, wie auch nach Kenntnisnahme der Erläuterungen des Schöffen B. KLINKENBERG;

**BESCHLIESST EINSTIMMIG:**

Artikel 1

Das vom Projektautor erstellte Sonderlastenheft für die Ausführung der Arbeiten Neuverlegung der Wasserleitung und Erneuerung der Gehwege in den Straßen Schampelheide und Buschstraße, inklusive Kostenschätzung in Höhe von 577.936,18 € (inkl. MwSt.) zu genehmigen;

Artikel 2

Den in Frage stehenden Arbeitsauftrag in Anwendung der Bestimmungen des o.e. Gesetzes im Verhandlungsverfahren mit vorherige Bekanntmachung zu vergeben;

Artikel 3

Die Investition über die Artikel 87401/73560 (1) und Artikel 42100/73160 (2, 3 u. 4) des außerordentlichen Haushaltsplanes 2022 der Gemeinde zu finanzieren.

<b>Punkt 14 der Tagesordnung: „Betreutes Wohnen am Kirchplatz“ – Genehmigung des Vorprojekts (Skizze) und Genehmigung des Memorandum of Understanding (MoU)</b>
---

## **DER GEMEINDERAT,**

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, insbesondere Artikel 35;

In Erwägung, dass die Gemeinde Kelmis die Realisierung des Projektes „Betreutes Wohnen am Kirchplatz“ beabsichtigt, da der Wille besteht bereits erworbene Immobilien für eine Form des betreuten Wohnens zu nutzen, zumal ein Bedarf für die Schaffung betreuter Wohnungen für Senioren geäußert wurde;

In Anbetracht seiner Beschlüsse vom 24.06.2019, 26.08.2019, 24.08.2020, und 21.12.2020 mit welchen der Gemeinderat die Ankäufe der Immobilien gelegen Kirchplatz, auf den Parzellen katastriert Flur A/ Nr. 72/B, 73/B, 74/D, 74/E und 75/A zwecks Schaffung des Projektes „Betreutes Wohnen auf dem Kirchplatz“ genehmigt hat;

In Erwägung, dass sich die Residenz „Leoni“ in unmittelbarer geographischer Nähe des neuen Immobilienkomplexes am Kirchplatz befindet und es somit Sinn macht, dass die VoG Kathleos das Projekt „Betreutes Wohnen auf dem Kirchplatz“ bezüglich der betreuten Wohneinheiten für Senioren betreibt, da sie bereits das Altenheim „Leoni“ verwaltet und somit das notwendige „Know-How“ besitzt um als bevorzugter Partner im Rahmen der Durchführung eines solchen Projektes in Frage zu kommen;

In Anbetracht, dass sich der Verwaltungsrat der VoG Kathleos in seiner Sitzung vom 20.10.2021 einstimmig für eine Zusammenarbeit mit der Gemeinde Kelmis zum Bau besagter Wohnungen einverstanden erklärt hat;

In Anbetracht, dass, da das Projekt noch am Anfang steht, und zum jetzigen Zeitpunkt die definitiven vertraglichen Verpflichtungen noch nicht vereinbart werden können, die Vertragspartner entschieden haben eine gewisse Rechtssicherheit zu schaffen und hierzu ein „Memorandum of Understanding“ (MoU), als Eckpfeiler der künftigen Vereinbarung, zu verabschieden;

In Anbetracht, dass im Rahmen des Sonderausschusses „Betreutes Wohnen am Kirchplatz“ vom 20.01.2022 besagtes MoU begutachtet worden ist;

In Anbetracht, dass im Rahmen des Sonderausschusses „Betreutes Wohnen am Kirchplatz“ vom 17.02.2022 die Skizzen, bzw. Pläne und der Finanzplan begutachtet worden ist;

In Anbetracht des Beschlusses des Gemeinderates vom 25.10.2021, mit welchem dem Projekt „Betreutes Wohnen am Kirchplatz“ prinzipiell zugestimmt und die Interkommunale INAGO mit der Planung und der Ausführung des Projektes beauftragt wurde;

In Anbetracht, dass der Umfang und die Spezifikation des Vorhabens „Betreutes Wohnen“ die Bezeichnung eines Projektors als Dienstleister erfordert;

In Anbetracht des Beschlusses des Gemeinderates vom 16.12.2021, mit welchem der Beschluss des Verwaltungsrates der VoG Kathleos, das Architekturbüro AAU, mit Sitz in Rue de Livourne 39n, 1050 Brüssel, zum Projektors für diesen Auftrag zu bezeichnen, angenommen und bestätigt worden ist;

In Anbetracht des vom Architekturbüro AAU erstellten Vorprojektes (Skizze) für das Errichten der Service-Wohnanlagen;

In Anbetracht der Intervention von Ratsmitglied M.MUNNIX, der anführt, dass der Zeitplan zwar knapp gestrickt sei, aber dass man den Gemeinderatsmitgliedern Zahlen und Fakten erst sehr spät vorgelegt habe, dass man das Projekt von Kathleos befürworte, dass aber ein beträchtliches Defizit in Bezug auf das kommerzielle Projekt der gemeindeeigenen Gewerbeflächen entstehe, da man mit den voraussichtlichen Mieteinkünften die Investitionskosten nicht decken kann, was man bei einem

kulturellen oder sportlichen Projekt, dass im öffentlichen Interesse stünde, ja noch nachvollziehen kann und dass zudem in einem so umfangreichen Projekt komplett auf Subsidien verzichtet wird;

In Anbetracht der Intervention von Ratsmitglied R.HINTEMANN, der das Projekt des „betreuten Wohnens“ als gutes Projekt einstuft, dass aber die Gemeinde finanziell das volle Risiko trägt und dass der Knackpunkt das Erdgeschoss mit den Gewerbeflächen sei, die kaum Chancen haben rentabel vermietet zu werden, so dass man keinen Mehrwert in der unteren Etage für die Gemeinde erkennen kann;

In Anbetracht der Intervention von Ratsmitglied J.OHN, der basierend auf vorgelegte Zahlen befürchtet, dass unsere Kinder noch in Zukunft die Schulden des Projekts bezahlen werden, der sich Fragen bezüglich der Folgen eines eventuellen Verlustes des Projekts des „betreuten Wohnens“ zu Lasten der Gemeinde stellt und der das gesamte Projekt als ein Risiko für den Kelmiser Bürger einstuft;

In Anbetracht der Intervention von Ratsmitglied M.STROUGMAYER, der im Namen der SP-Fraktion das Projekt in vollem Umfang befürwortet, der anführt, dass durch das Parterre-Projekt der Kirchplatz eine Belebung erfahren kann, dass es bereits zwei Partner gibt, die Flächen benutzen möchten, dass noch Flächen zur Verfügung stünden, die im Rahmen der Renovierung des Kirchplatzes Interessenten anziehen kann, die sich an einem so günstigen Ort niederlassen möchten, so dass man davon ausgehen kann, dass das Gesamtprojekt eine erfrischen Belebung des Viertels darstellen wird;

In Anbetracht der Erläuterungen des Vorsitzenden, der anführt, dass das Projekt sehr „sportlich“ sei, dass man jetzt die Möglichkeit habe Mittel bei der DG abzugreifen, dass die Regierung bereits mündlich erwähnt habe, dass man wie bisher so weiter verfahren kann, dass die Attraktivität einer Gemeinde schon von öffentlichem Interesse sei, dass man Privatinvestoren anziehen und als Gemeinde in Vorkasse treten müsse, dass dies mit einem Risiko verbunden sei, aber es schlussendlich darum geht, die Attraktivität der Gemeinde zu steigern, dass öffentliche Träger in der Vergangenheit ähnlich gedacht haben und dass zuletzt die so genannten „abenteuerlichen“ Abschreibe-Tabellen legale und erforderliche Maßnahmen im Rahmen einer Buchhaltung seien;

In Anbetracht der Intervention von Ratsmitglied M.MUNNIX, der erklärt, dass die Gemeinde Kelmis ein jährliches Defizit von 60.000, schlimmstenfalls von 95.000 € generieren wird, so dass man auf Gemeindefinanzen bezogen ein sehr großes Ungleichgewicht schaffe, dass man einer kommerziellen Tätigkeit nachgehe, dass man sich nicht auf mögliche andere Lösungen wie z.B. die Kleinkindbetreuung einlasse, dass man sich die Frage stellen müsse, welches Gewerbe sich denn noch in größeren Dörfern ansiedeln möchte und dass nicht alles unternommen worden ist, um aus den roten Zahlen eine schwarze Null zu machen;

In Anbetracht der abschließenden Intervention des Vorsitzenden, der anführt, dass man schon bestrebt sei eine schwarze Null zu schreiben, der die vorgelegten Zahlen und den Umgang damit näher analysiert und einen Vergleich mit dem Hotel anstellt, welches der Gemeinde 150.000 € pro Jahr koste, wo von der Kelmiser Bürger nichts habe, aber wo man auch bestrebt sei, eine schwarze Null zu schreiben;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Kenntnisnahme der einleitenden Erläuterungen der Schöffin N.ROTHEUDDT;

**BESCHLIESST MIT 20 JA-STIMMEN GEGEN 1 NEIN-STIMME (Ratsmitglied J.OHN):**

#### Artikel 1

Das „Memorandum of Understanding“ (MOU), welches gegenwärtiger Beschlussfassung beigefügt wird und integraler Bestandteil derselben ist, zu

genehmigen und das Gemeindegremium mit der Unterzeichnung des Dokuments zu beauftragen.

#### Artikel 2

##### **BESCHLIESST EINSTIMMIG:**

Das Vorprojekt (Skizze) des Architekturbüros AAU für das Errichten :

- der betreuten Wohneinheiten für Senioren und der Wohneinheiten für Personen mit Beeinträchtigung und

**BESCHLIESST MIT 13 JA-STIMMEN GEGEN 8 NEIN-STIMMEN (Ratsmitglieder J.OHN, M.MUNNIX, S.NYSSEN, M.EMONTS-POHL, I.RENIER, R.LENAERTS, R.HINTEMANN und M.FRANSSSEN):**

- der gemeindeeigenen Gewerbeflächen zu genehmigen.

<p><b>Punkt 15 der Tagesordnung: Abänderung des Verwaltungs- und Besoldungsstatuts - Schaffung einer Stelle als „Verwaltungsdirektor“</b></p>
---

#### **DER GEMEINDERAT,**

Auf Grund des genehmigten Verwaltungsstatuts des Gemeindepersonals in seiner aktuellen Fassung;

Auf Grund des genehmigten Besoldungsstatuts des Gemeindepersonals in seiner aktuellen Fassung;

Auf Grund des Gemeindegerechts vom 23.04.2018, insbesondere Artikel 35 und 111;

Auf Grund seines Beschlusses vom 01.06.2020, mit welchem der Gemeinderat die Leitung der Autonomen Gemeindegerechts Galmei einem „Chef des Verwaltungsdienstes“ kommissarisch überträgt;

Auf Grund seines Beschlusses vom 21.06.2020, mit welchem der Gemeinderat den Geschäftsführungsvertrag (2020-2023) zwischen der Gemeinde Kelmis und der Autonomen Gemeindegerechts Galmei genehmigt;

Auf Grund der angepassten Zusammensetzung und Funktionsweise des Direktionsrates durch Bericht des Generaldirektors vom 27.08.2020 sowie die Zuerkennung der Zuständigkeiten des Direktionsrates durch den Beschluss des Gemeindegremiums vom 27.08.2020;

Auf Grund des durch den Beschluss des Gemeindegremiums vom 25.02.2021 neufestgelegten Organisationsschemas bzw. Organigramms zur Verbesserung der Funktionsweise der Gemeinde Kelmis, indem u.a. Zuständigkeiten, Verantwortungsbereiche und Aufgabenzuteilungen deutlicher zugewiesen und zugeordnet werden;

In Erwägung, dass die modernere Funktionsweise der Gemeinde Kelmis – einhergehend mit präzisen Kompetenzen, erweiterte und neue Aufgaben sowie gesteigerte Verantwortung – eine Anpassung des Stellenplans sowie eine Abänderung des Verwaltungs- und Besoldungsstatuts bedingt;

In Anbetracht der Note des Direktionsrates vom 16.12.2021, wonach die Schaffung einer Stelle als „Verwaltungsdirektor“ vorgeschlagen und gutgeheißen wird;

In Anbetracht, dass die Stelle eines „Verwaltungsdirektors“ im Dienstgrad A.5. geschaffen wird und eine Abänderung des Verwaltungs- und Besoldungsstatuts erforderlich wird, indem das Verwaltungsstatut um die entsprechenden

Beförderungsbedingungen und das Besoldungsstatut um die entsprechende Besoldungsstufe für den Dienstgrad A.5. ergänzt wird;

In Erwägung, dass das Gehalt des „Verwaltungsdirektors“ mit dem des „Finanzdirektors“ gleich zu stellen ist und die Besoldungsstufe des „Finanzdirektors“ 97,5 % der Gehaltstabelle des „Generaldirektors“ derselben Gemeinde entspricht;

In Anbetracht des Protokolls über die Verhandlung mit den Gewerkschaften vom 21.12.2021 und vom 09.02.2021 per Umlaufverfahren;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und in Anbetracht der Begutachtung der vorgeschlagenen Anpassung innerhalb der Finanzkommission vom 10.01.2022 und 14.02.2022;

In Anbetracht der Intervention von Ratsmitglied R.HINTEMANN, der dazu anmerkt, dass die Prozedur zur Schaffung dieser Stelle verwaltungstechnisch in Ordnung sei, aber *„es ist ein so normaler Vorgang, in dem sich die Bürokratie selber vermehrt; von Vorsetzen wie „flache Hierarchien schaffen“, „Entscheidungswege verkürzen“ und „klare Strukturen schaffen“ sei in diesem Beschluss nichts zu spüren; eine Verwaltungsdirektorin und konkrete Funktionsbeschreibungen möglichst neutral gehalten, in der Gemeinde angesiedelt, eventuell später mit Aufgaben in der autonomen Gemeindegemeinde, erscheint uns nicht notwendig; bald kommt der Vize-Verwaltungsdirektor, der Vize-Direktionsassistent, der Vize-Assistent der AGR und der Vize-Direktor der AGR; aus diesem Grunde stimmt die ECOLO-Fraktion mit „Nein“;*

In Anbetracht der Intervention von Ratsmitglied M.MUNNIX, der als Kritikpunkte anführt, dass hier eine strategisch wichtige Stelle eines „Verwaltungsdirektors“ geschaffen wird, die allerdings „nur“ über den Beförderungsweg vergeben werden soll, dass solch eine Stelle auf jeden Fall öffentlich, im Sinne der Gesamtorganisation der Gemeinde Kelmis, ausgeschrieben werden sollte, um den Wettbewerb möglichst breit zu organisieren, dass die Prüfung zwar nachgebessert wurde, auch wenn die Punkteregelung unter der des Generaldirektors liege, aber dass diesbezüglich die „kann“- Bestimmung in Bezug auf das Assessment-Verfahren eine „muss“-Bestimmung sein sollte – wie idealerweise auch beim Generaldirektor - und dass deren Entlohnung, die die des Finanzdirektors gleichgestellt sein wird und dies, in Bezug auf die Verantwortung beider Stellen, sehr schwierig sei, da die nötige Argumentation hierzu fehle;

Nach Kenntnisnahme der Erläuterungen des Vorsitzenden, der auf die verschiedenen Kritikpunkte eingeht und erklärt, dass der Beförderungsweg im Vorfeld mit der Aufsichtsbehörde und den Gewerkschaften konzertiert und gutgeheißen worden sei, dass sich die neue Stelle in einem Rang befinde, der bereits existiert und den man, bezüglich der Tabelle A.1, über die Anwerbung, d.h. über einen Stellenauftrag nach außen bekleiden kann und dass es sich hierbei um gültiges Verwaltungsrecht handelt, wobei es um Stellen geht – welche zwischen dem Rang A.1 und A.5 liegen - die im öffentlichen Sektor überall intern, d.h. über den Beförderungsweg vergeben werden; zudem kann man keine Stelle schaffen, die in der Prüfungsbewertung höher einzustufen sei, als die der gesetzlichen Dienstgrade und bezüglich der Entlohnung sei sie dahingehend gerechtfertigt, da die AGR bereits jetzt ein beträchtliches Finanzvolumen vorweise;

In Anbetracht der Intervention von Ratsmitglied M.STROUGMAYER, der betont, dass es Usus sei die Stelle eines Verwaltungsdirektors über den Beförderungsweg zu bekleiden, da auch bereits der Vorgänger diese Stelle über den Beförderungsweg erhalten hat, auch wenn der damalige Titel der Stelle im Vergleich zur jetzigen verschieden sei; zudem würden die aktuellen Prüfungsvorgaben der Position

gerecht, was dazu führe, dass man sich positiv zur Schaffung dieser Stelle ausspreche;

**BESCHLIESST MIT 13 JA-STIMMEN GEGEN 8 NEIN-STIMMEN (Ratsmitglieder J.OHN, M.MUNNIX, S.NYSSEN, M.EMONTS-POHL, I.RENIER, R.LENAERTS, R.HINTEMANN und M.FRANSSEN):**

#### Artikel 1

Das Verwaltungsstatut des Gemeindepersonals durch Einfügen einer Stelle im Dienstgrad A.5. „Verwaltungsdirektor“ abzuändern. Die Stelle wird im Wege der Beförderung unter den nachstehenden Bedingungen vergeben:

- Die Personalmitglieder, die Inhaber der Gehaltstabelle D.6. bis D.10., C.3., C.4. oder A sind und folgende Bedingungen erfüllen:
  - eine positive bzw. sehr positive Bewertung haben;
  - Inhaber des Diploms der Kurse in Verwaltungswissenschaften (3 Ausbildungslehrgänge);
  - mindestens 10 Dienstjahre in der Gehaltstabelle D.6. bis D.10., C.3., C.4. oder A als definitiv statutarisch Bediensteter;
  - Die Beförderungsprüfung bestehen, umfassend nachstehendes Programm:
    1. eine schriftliche Prüfung in den nachstehenden Fächern:
      - Gemeinderecht (10/20)
      - Verwaltungsrecht (10/20)
      - Staatswirtschaftslehre (10/20)
    2. eine mündliche Prüfung über die berufliche Eignung und die Führungsqualitäten der Kandidaten. Diese mündliche Prüfung kann in Form eines sogenannten „Assessment“ abgehalten werden und von einem externen Berater begleitet werden.  
Erforderliche Anzahl Punkte: 20/40.

Der/die Bewerber/in muss mindestens 60% der Gesamtpunktzahl erreichen.

#### Artikel 2

Das Besoldungsstatut des Gemeindepersonals durch Einfügen einer Stelle im Dienstgrad A.5. „Verwaltungsdirektor“ abzuändern, die am Schwellenindex gebundene Gehaltstabelle entspricht die des „Finanzdirektors“ mit einem Minimum von 37.050,00 € und einem Maximum von 52.650,00 €, einem Laufbahnumfang von 25 Jahren sowie einer jährlichen Entwicklung von 17 x 895,59 €, 2 x 93,75 €, 2 x 56,25 €, 4 x 18,75 €.

#### Artikel 3

Gegenwärtigen Beschluss der Aufsichtsbehörde zur Billigung zu übermitteln.

#### Artikel 4

Gegenwärtiger Beschluss tritt nach Billigung durch die Aufsichtsbehörde in Kraft.

<p style="text-align: center;"><b>Punkt 16 der Tagesordnung: Anpassung des Stellenplans - Schaffung einer Stelle als „Verwaltungsdirektor“</b></p>
--

#### **DER GEMEINDERAT,**

Auf Grund des genehmigten Stellenplans für das statutarische Personal in seiner aktuellen Fassung;

Auf Grund des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, insbesondere Artikel 35 und 111;

In Anbetracht, dass durch heutigen Beschluss zur Anpassung des Verwaltungs- und Besoldungsstatuts bzw. zur Schaffung einer Stelle als „Verwaltungsdirektor“ im Dienstgrad A.5. eine Abänderung des Stellenplans erforderlich ist, indem der

Stellenplan um die entsprechende Stelle eines „Verwaltungsdirektors“ im Dienstgrad A.5. ergänzt wird;

In Anbetracht des Protokolls über die Konzertierung mit den Gewerkschaften vom 21.12.2021;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und in Anbetracht der Begutachtung der vorgeschlagenen Anpassung innerhalb der Finanzkommission vom 10.01.2022 und 14.02.2022;

Nach Kenntnisnahme der Erläuterungen des Vorsitzenden;

**BESCHLIESST MIT 13 JA-STIMMEN GEGEN 8 NEIN-STIMMEN (Ratsmitglieder J.OHN, M.MUNNIX, S.NYSSSEN, M.EMONTS-POHL, I.RENIER, R.LENAERTS, R.HINTEMANN und M.FRANSEN):**

Artikel 1

Die Anpassung des Stellenplans des statutarischen Personals um die Stelle eines „Verwaltungsdirektors“ im Dienstgrad A.5.

Artikel 2

Gegenwärtigen Beschluss der Aufsichtsbehörde zur Billigung zu übermitteln.

Artikel 3

Gegenwärtiger Beschluss tritt nach Billigung durch die Aufsichtsbehörde in Kraft.

<p><b>Punkt 17 der Tagesordnung: Vergabe einer Stelle als Verwaltungsdirektor (Gehaltstabelle A.5.) bei der Gemeinde Kelmis durch Beförderung</b></p>
---

**DER GEMEINDERAT,**

Auf Grund des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, insbesondere Artikel 35 und 111;

In Anbetracht, dass durch heutigen Beschluss die Anpassung des Verwaltungs- und Besoldungsstatuts zur Schaffung einer Stelle als „Verwaltungsdirektor“ im Dienstgrad A.5. erfolgt sowie der Stellenplan um die entsprechende Stelle ergänzt worden ist;

In Anbetracht, dass die durch heutigen Beschluss vorgesehene Stelle als „Verwaltungsdirektor“ im genehmigten Stellenplan für das statutarische Personal der Gemeinde nicht besetzt ist;

In Anbetracht, dass innerhalb der definitiv statutarischen Verwaltungsangestellten der Gemeinde mindestens ein Angestellter die Beförderungsbedingungen für die Stelle als Verwaltungsdirektor erfüllt und daher zur Vergabe einer freien Stelle durch Beförderung unter Einhaltung der im genehmigten Verwaltungsstatut des Gemeindepersonals vorgesehenen Beförderungsbedingungen, geschritten werden soll;

In Anbetracht, der Bestimmungen des genehmigten Verwaltungsstatuts des Gemeindepersonals, insbesondere die Beförderungsbedingungen für die Stelle als Verwaltungsdirektor der Gehaltstabelle A.5.;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Nach Kenntnisnahme der Erläuterungen des Vorsitzenden;

**BESCHLIESST MIT 13 JA-STIMMEN GEGEN 8 NEIN-STIMMEN (Ratsmitglieder J.OHN, M.MUNNIX, S.NYSSSEN, M.EMONTS-POHL, I.RENIER, R.LENAERTS, R.HINTEMANN und M.FRANSEN):**

Artikel 1

Die im genehmigten Stellenplan für das statutarische Personal der Gemeinde nicht besetzte Stelle als vakant zu erklären und diese Stelle als Verwaltungsdirektor

(Gehaltstabelle A.5.) bei der Gemeindeverwaltung Kelmis durch Beförderung, ausschließlich unter den definitiv statutarischen Verwaltungsangestellten die Inhaber der Gehaltstabelle D.6. bis D.10., C.3., C.4. und A sind, zu den im genehmigten Verwaltungsstatut des Gemeindepersonals vorgesehenen Beförderungsbedingungen, zu vergeben.

#### Artikel 2

Das Gemeindegremium mit der Bekanntmachung des gegenwärtigen Beschlusses, der Festlegung des äußersten Datums für die Einreichungen der Bewerbungen, des Prüfungsprogramms, des Prüfungsdatums, der Zusammensetzung des Prüfungsausschusses, sowie der Veranstaltung der Beförderungsprüfung (entsprechend den Bestimmungen des genehmigten Verwaltungsstatuts), zu beauftragen.

#### Artikel 3

Gegenwärtigen Beschluss der Aufsichtsbehörde im Rahmen der allgemeinen Aufsicht zu übermitteln.

Der Bürgermeister schließt die Sitzung um 21.36 Uhr.

Der dt. Generaldirektor,

Der Vorsitzende,